

Helga Botermann, Althistorisches Seminar, Georg-August-Universität, Göttingen.  
Vortrag zum Tag des niedersächsischen Geschichtslehrers, Hameln am 28.4.06

## **Polis und Imperium**

Aus dem Briefwechsel zwischen Plinius und Kaiser Traian

Die ersten zweieinhalb Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit bilden für die Oikoumene, die von zivilisierten Menschen bewohnte Erde, eine exzeptionelle Phase. Denn weder vorher noch nachher hat sie eine vergleichbar lange Friedenszeit erlebt. Daß das Imperium Romanum von Einfällen fremder Völker verschont blieb, mag man als glückliche Fügung ansehen. Daß aber im Inneren Aufstände ausblieben und die einst unterworfenen Völker sich widerstandslos in das *Imperium Romanum* einfügten, muß man der Kunst zuschreiben, mit der die Römer ihre Herrschaft mit dem allgemeinen sozialen Gefälle in Einklang brachten.

Das Fundament der Sozialordnung bildeten überall die Städte (*póleis, civitates*). "Stadt" oder "Stadtstaat" bezeichnet die städtische Siedlung im engeren Sinne und das umliegenden Territorium, aus dem sie sich ernährte und das sie politisch beherrschte, wie Athen Attika. Je nach den Gegebenheiten konnte das Territorium klein wie eine Dorfmark sein oder groß wie ein heutiges Bundesland. Die Wissenschaft rechnet für das gesamte Imperium mit etwa 2000 Städten. Der Masse steuerpflichtiger Untertanenstädte (*civitates stipendiariae*) standen privilegierte wie Kolonien oder *civitates foederatae* gegenüber. Unabhängig von ihrem Rechtsstatus war ihre Funktion die Selbstverwaltung.

Die Verfassungen ruhten auf den drei Säulen Magistratur, Rat und Volksversammlung. Die von den Römern in der westlichen Reichshälfte geschaffenen Städte erhielten Verfassungen nach römischem Muster (Anm. Nr. 1). Das heißt: Die Mitglieder des Stadtrats wurden in fünfjährigem Turnus aus den gewesenen Beamten berufen und amtierten auf Lebenszeit. Für diese Position kamen nur wohlhabende Herren in Frage, die ihren Reichtum in der Regel aus agrarischem Grundbesitz bezogen. Aber auch in den demokratisch verfaßten griechischen Städten hatte sich schon im Hellenismus eine Oligarchisierung der Gesellschaft durchgesetzt. Denn die Beamten wurden nicht nur nicht besoldet, sondern hatten die Kosten ihrer Amtsführung im wesentlichen selbst zu tragen. Hinzu kamen "Dienste" (gr. *leitourgíai*, lat. *munera*), die man den Wohlhabenden aufbürdete. Der Dank der Gemeinschaft schlug sich in Statuen und Ehrendekreten nieder, in denen die Vaterlandsliebe und Großzügigkeit der Wohltäter gepriesen wurden.

Äußerst kostspielig war die Funktion des Kaiserpriesters, denn mit ihr war die Ausrichtung und Finanzierung von Prozessionen und Festspielen verbunden. Wer die Gymnasiarchie übernahm, hatte für den Unterhalt des Gebäudes, die Gehälter der Lehrer, die Opfertiere bei den Schulfesten zu sorgen und vor allem das nötige Öl bereitzustellen. Besonders wichtig für den sozialen Frieden war die Funktion des Marktaufsehers (Agoranomos): Er hatte den korrekten Ablauf des Marktgeschehens zu beobachten und darüber hinaus dafür sorgen, daß Getreide, das wichtigste

Nahrungsmittel, in ausreichendem Maße und zu einem vertretbaren Preis angeboten wurde. Notfalls mußte er auf seine eigenen Vorräte zurückgreifen oder von auswärts Getreide beschaffen. Dies war durchaus eine Form von Umverteilung zugunsten der sozial Schwachen. Adressaten waren aber immer die Bürger, nicht die Armen. Almosengeben im Sinne der jüdisch-christlichen Nächstenliebe kannte die Antike nicht (Anm. 2).

Indem die Römer den Städten ein Maximum an Autonomie und zugleich ihren Eliten den Aufstieg in die Reichsaristokratie anboten, schufen sie die Voraussetzung für die Akzeptanz ihrer Herrschaft (Anm. Nr. 3).

Diese Zusammenhänge sind schon im Altertum gesehen worden. Der aus Kleinasien stammende Redner Aelius Aristides rühmt in seiner Romrede aus der Mitte des 2. Jhs., im Gegensatz zu allen, die jemals ein Großreich beherrscht hätten, verstünden allein die Römer, über Menschen zu herrschen, die frei seien. Die Erde habe ihr eisernes Kleid abgelegt und sich wie ein Garten (*parádeisos*) mit Städten geschmückt. Kein Volk verfare mit seinem Bürgerrecht so großzügig wie die Römer. Weil sie überall die Gebildeten, Edlen und Mächtigen zu römischen Bürgern gemacht hätten, brauchten sie in den Städten keine Garnisonen zu stationieren. Die Legionen stünden weit entfernt an den Grenzen und an Kriege könnten die Menschen sich überhaupt nicht mehr erinnern (Anm. Nr. 4).

Wenn Aristides die vollendete Ordnung des Reiches lobt, denkt er besonders an die Statthalter. Sie herrschen über die Provinzialen, aber sie wissen zugleich, daß sie vom Kaiser beherrscht und kontrolliert werden. "Wenn sie auch nur geringe Zweifel über einen Rechtsentscheid oder Gesuche der Untertanen haben, mögen sie von öffentlicher oder privater Seite kommen, so wenden sie sich sogleich an jenen und fragen an, was zu geschehen habe, und warten, bis er einen Entscheid erteilt, nicht anders wie ein Chor, der auf seinen Leiter wartet."

Diese zweifellos panegyrische Sicht soll im Folgenden überprüft werden, indem wir die Schaltstelle zwischen Reichszentrale und Untertanen unter die Lupe nehmen. Der Provinzgouverneur war nach oben für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich, nach unten hatte er die guten Absichten und Proklamationen des Kaisers weiterzuvermitteln und in politische Realität umzusetzen. Dazu suchte er nacheinander die größeren Städte auf, hielt Gerichtsverhandlungen ab und ließ sich von den Behörden über ihre Amtsführung informieren.

Zwischen den Jahren 109 und 113 verwaltete der Konsular Plinius für eineinhalb Jahre die Provinz *Pontus et Bithynia* in Nordwestkleinasien. Er war im ausdrücklichen im Auftrag des Kaisers Traian dort tätig, während bis dahin *Pontus et Bithynia* Senatsprovinz gewesen war. Sein Schriftwechsel mit Traian wurde posthum herausgegeben und der schon von Plinius selbst edierten Sammlung seiner Briefe in 9 Bänden als Band 10 angefügt. Das Corpus besteht aus 107 Briefen. Die 59 Eingaben des Plinius sind chronologisch geordnet. Die 48 Antworten des Kaisers sind der Anfrage, auf die sie sich jeweils beziehen, zugeordnet. Die Briefe sind eine

Quelle von einzigartiger Anschaulichkeit und unentbehrlich für jeden, der sich mit der römischen Reichsverwaltung befaßt (Anm. Nr. 5).

### *Die salus publica und die Fürbitte für den Herrscher*

Bei seiner Ankunft fand Plinius die Provinz in dem Gehorsam und der Treue vor, die Traian um das Menschengeschlecht verdiene. Der Kaiser unterstreicht in seiner Antwort seine Fürsorge für die Provinzialen; diese würden sehen, daß der Kaiser für sie Sorge, indem er Plinius als seinen Stellvertreter zu ihnen gesandt habe.

Die Kaiser von Traian bis Mark Aurel bekannten sich prononciert zu dem Grundsatz, daß die Herrschaft ein Dienst an den Untertanen war. In seinem Panegyricus pries Plinius die Herrschertugenden Traians (Tapferkeit, Gerechtigkeit, Milde, Freundlichkeit und besonders Selbstbeschränkung und Mäßigung). Dieser Herrscher sei auf Grund seiner Tugenden den Göttern in höchstem Maße ähnlich (*dis simillimus princeps*) und von Jupiter selbst eingesetzt (*divinitus constitutus*). Die Reichsbevölkerung, Römer und Untertanen, bekundeten ihre Dankbarkeit, indem sie zu Neujahr und zum Regierungsjubiläum den ewigen Göttern Gelübde darbrachten und für das Wohl (*salus*) des Kaisers beteten, auf dem die Wohlfahrt des Reiches beruhte. Den Vollzug dieser Rituale meldet Plinius regelmäßig nach Rom (Epist. 52f. und 100-103).

### *Anfragen zur Klärung der Rechtslage*

In den Briefen offenbart sich in erster Linie ein geradezu skrupulöses Bestreben, in jedem einzelnen Fall die Rechtsgrundlage der statthalterlichen Tätigkeit zu eruieren. Zu beachten waren die *lex Pompeia* von 63 v. Chr., Senatsbeschlüsse, Erlasse der Amtsvorgänger und in Sonderheit Konstitutionen früherer Kaiser. Nach der Auffassung des Plinius konnte nur der Princeps für eine Provinz, die in seinem Namen verwaltet wurde, Regelungen von dauernder Gültigkeit treffen. Diese Anschauung entsprach der Rechtslehre seiner Zeit: Die *constitutiones principum* hatten Gesetzeskraft. Dazu gehörten neben den Edikten, Reskripten und Urteilen früherer Kaiser die Verlautbarungen Traians: die *mandata*, interne Dienstanweisungen, die Plinius bei seiner Abreise in die Provinz ausgehändigt waren, und die Reskripte, die Antworten, die er auf seine Anfragen hin vom Kaiser erhielt.

Verschiedentlich klingt es so, als müsse Plinius sich durch devote Formulierungen dafür entschuldigen, daß er den Kaiser konsultiert. Und in der Forschung wird die Ansicht vertreten, daß er außerordentlich unselbständig handelte. Aber das ist unrichtig, denn mit wenigen Ausnahmen gibt Traian nie zu verstehen, daß er eine Eingabe für unnötig befunden hat. Wenn eine kaiserliche Verfügung, gleichgültig von welchem Kaiser, gleichgültig in welcher Form vorliegt, muß in Zweifelsfällen die Entscheidung an höchster Stelle getroffen werden. Das sind die Auswirkungen der kasuistischen Rechtssetzung der Römer. "Die Römer waren das Volk des Rechts,

aber nicht das Volk des Gesetzes" (F. Schulz). Zwischen den XII Tafeln und dem *corpus iuris* Iustinians gibt es keine Kodifikation, und auch reichsweite Gesetze bilden eine verschwindende Ausnahme gegenüber Einzelfallentscheidungen (Anm. 6).

Eine Rechtsfrage, welche nach den Worten des Plinius die gesamte Provinz anging, betraf den Status und die Unterhaltskosten der sog. *threptoí*. Die Frage war, ob freigegeborene Kinder, die ausgesetzt, von anderen aufgenommen und als Sklaven aufgezogen worden waren, vor Gericht ihren Anspruch, Freie zu sein, durchsetzen konnten und ob sie gegebenenfalls ihren Pflegeeltern die gemachten Aufwendungen erstatten mußten.

Vor dem Tribunal des Plinius wurden einschlägige Konstitutionen verschiedener Principes von Augustus bis Domitian verlesen. Da sie aber weder allgemeinen Charakter hatten noch die Provinz Bithynien betrafen, war sich Plinius nicht sicher, ob er sie seiner Entscheidung zugrunde legen sollte, und bat den Kaiser um eine autoritative Stellungnahme.

Es war demnach Sache der streitenden Parteien, ältere Rechtsbescheide beizubringen, auf die sich ihre Ansprüche gründeten. Wichtiger noch: Kaiserkonstitutionen besaßen zwar Gesetzeskraft, doch waren sie nicht automatisch generell und reichsweit verbindlich, sondern betrafen nur die Adressaten in der jeweiligen Provinz. Weiterreichende Geltung konnten sie erlangen, wenn ein Gerichtsvorsitzender oder der Kaiser selbst sie als *exemplum* benutzte.

Traian bestätigt, es gebe keine Bestimmung, die auf Bithynien anzuwenden sei. Er kann daher frei entscheiden und setzt fest, daß den Findelkindern der Status von Freien nicht abgesprochen werden dürfe und daß man sie auch nicht zwingen solle, die Freiheit durch den Ersatz der Unterhaltskosten zu erkaufen (Epist. 65f.).

In einigen Fällen beziehen sich die Anfragen auf geradezu läppisch anmutende Sachverhalte. So reisen in der Frage, ob einem freigelassenen Prokurator des Kaisers 4 oder 8 Soldaten überstellt werden sollen, 4 Boten von Bithynien nach Rom und zurück.

Von unverkennbar großer Bedeutung war hingegen die Benutzung der sogenannten Staatspost (*cursus publicus*). Diese war von Augustus eingerichtet worden. An den wichtigen Straßen war regelmäßig dafür gesorgt, daß staatliche Depeschen, die Kuriere und schließlich überhaupt in öffentlicher Mission reisende Personen frische Reit- und Zugtiere, Fuhrwerke, Unterkunft und Verpflegung vorfanden. Für die Inanspruchnahme brauchte man eine Legitimation (*diploma*), die vom Kaiser persönlich ausgestellt wurde und nur befristet gültig war.

Die Anfrage, ob abgelaufene *diplomata* noch berücksichtigt werden sollten, war nach Auffassung des Kaisers offensichtlich überflüssig. Auf dreieinhalb Zeilen - dem kürzesten Kaiserbrief - belehrte er seinen Statthalter, abgelaufene Pässe dürften nicht mehr benutzt werden. Deshalb bemühe er sich, sie immer rechtzeitig auszustellen. In der Kürze und dem unverbindlichen Ton liegt eine gewisse Indignation (Epist. 45f.).

Versuche, aus Prestigegründen oder Bequemlichkeit den *cursus publicus* zu mißbrauchen, und wiederum die Anstrengungen verschiedener Kaiser und Statthalter, diesen Mißbrauch einzudämmen, waren ein Dauerthema der Politik. Die Lasten trugen nämlich die Anlieger (Anm. 7).

Da in dem wichtigen Verkehrsknotenpunkt Byzantion ein Zenturio stationiert war, waren die Stadtoberen von Iuliopolis mit der Bitte um eine ähnliche Maßnahme an Plinius herangetreten, die er befürwortend weiterleitete. Sie hatten unter Übergriffen zu leiden, weil ihre Stadt an einer wichtigen Verbindungsstraße über Ankara in den entfernteren Osten lag. In seiner Antwort unterstreicht Traian die Notwendigkeit, angesichts des außerordentlichen Zustroms von Reisenden den Behörden in Byzantion zu Hilfe zukommen. Für die unbedeutende Stadt Iuliopolis das Gleiche zu tun, hieße, sich mit einem Exempel zu belasten, und würde andere Städte auffordern, dieselben Ansprüche zu stellen. Plinius wird dafür sorgen, daß die Leute von Iuliopolis kein Unrecht von durchreisenden Römern erleiden. (Epist. 77f.).

Selten kann man so konkret erfahren, was "römische Herrschaft" heißt. Die Provinzialen bitten von sich aus darum, daß ein Repräsentant der "Besatzungsmacht" in ihre Stadt abgestellt wird. *Ein* Zenturio wird für ausreichend gehalten, um für Ordnung zu sorgen. Wenn diese überhaupt gefährdet ist, dann nicht durch die Untertanen, sondern durch undisziplinierte Römer.

Sofort nach seiner Ankunft machte Plinius sich an die Arbeit und begann mit der Überprüfung der Finanzen der Stadt Prusa (Bursa), worin der Kaiser ihn nachdrücklich bestärkte: es sei bekannt, daß sie völlig zerrüttet seien (Epist. 17a/b und 18).

Der Statthalter stieß auf eine beinahe unglaubliche Schlamperei im Finanz- und Bauwesen. Mehrere Städte hatten überdimensionierte Theater, Wasserleitungen und Gymnasien begonnen, die als Bauruinen liegengeblieben waren. Die Menschen liebten ihre Vaterstadt, und diese sollte die Nachbarn an Schönheit, Anmut und Würde übertreffen; Eigenschaften, die Plinius regelmäßig als Begründung anführt, wenn er den Kaiser um die Genehmigung eines Bauvorhabens ersucht. Die Epoche war bauwütig, allen voran Traian selbst, dem sein Statthalter wenig nachstand. (Epist. 23f. 90f. 98f. 41f. 61f.).

Die meisten Anfragen drehen sich um die Kommunal- und Finanzaufsicht. Plinius stieß an vielen Orten auf Sonderrechte, die den Städten angeblich oder tatsächlich eingeräumt worden waren. In allen diesen Fällen wurde eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalles vorgenommen. Entgegen dem Wunsch des Statthalters, die Verhältnisse zu vereinheitlichen, stellte Traian regelmäßig heraus, Richtschnur sei das Recht *jeder einzelnen Stadt*, und zwar, wohlgemerkt, auch das der ganz normalen Untertanenstädte; erst recht galt dies für die privilegierten Städte.

Die Behörden der Kolonie Apameia waren zwar bereit, dem Statthalter Einblick in ihre Bücher zu gewähren, betonten aber, dies sei ein Novum, da sie das Privileg

hätten, ihre *res publica* nach eigenem Urteil zu verwalten. Plinius forderte sie auf, ihren Standpunkt in einer Denkschrift (*libellus*) darzulegen, und leitete diese mit der Bitte um entsprechende Handlungsanweisungen nach Rom weiter.

Kaum ein Kaiserbrief ist signifikanter für den diplomatischen Umgang, den der Herrscher mit den Städten pflegt. Den *libellus* hat er gelesen, aber eine genaue Prüfung ihrer Ansprüche muß im Augenblick nicht erfolgen, da die Apameier freiwillig zustimmen, daß Plinius Einblick in ihre Bücher nimmt. Dieser Anstand muß belohnt werden. Ihnen wird versichert, daß der Statthalter seine Inspektion auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers unter voller Wahrung ihrer Privilegien durchführt. Man sollte nicht in diesen Worten einen "Hauch von Satire" hören und aus ihnen folgern, Traian habe die Eingabe der Apameier für unnötig erachtet. Die Antwort sprach genau den Punkt an, der den Apameiern am Herzen lag: ihre Privilegien.

Da Plinius mit Erfolg die öffentlichen Gelder eintrieb, trat nach einiger Zeit das Problem auf, wie man sie gewinnbringend anlegen könnte. Nach der Gepflogenheiten antiker Städte gab es dafür nur zwei Auskünfte: Man konnte mit dem Geld Land kaufen und dieses dann verpachten, oder es mußten Privatleute gefunden werden, die bei der öffentlichen Hand Geld aufnehmen wollten. Da es weder geeignetes Land noch Interessenten gab, die zu dem üblichen Zinssatz von 12% Geld leihen wollten, erwog Plinius, die Zinsen zu senken, und wenn sich auch dann keine potentiellen Schuldner einstellten, das Geld unter die Ratsherren zu verteilen, m.a.W. diesen das Geld gegen entsprechende Sicherheit und Zinsleistung aufzuzwingen. Angesichts der großen Lasten, die die Polis ständig ihren vermögenden Bürgern aufbürdete, mag Plinius diesen Schritt nicht einmal für eine gravierende Neuerung gehalten haben. Der Kaiser sah es anders: Männern gegen ihren Willen Geld aufzunötigen, mit dem sie gar nichts anfangen könnten, entspreche nicht der Gerechtigkeit seiner Zeit (Epist. 54f.).

### *Innerstädtische Rivalitäten und Störung der öffentlichen Ordnung*

Die römische Administration war ganz und gar auf die Mitwirkung der Provinzialen eingestellt. Mehrere Briefe zeigen, daß die Honoratioren versuchten, durch Anklagen vor dem statthalterlichen Gericht, private Feindschaften auszufechten und ihre Rivalen zu Fall zu bringen. So wurden in einem Fall von einem Bürger 40.000 Denare zurückgefordert, die diesem 20 Jahre zuvor von Rat und Volk zum Geschenk gemacht worden waren, was in den *mandata* des Plinius verboten war. Traian bekräftigte das Verbot, ordnete aber an, alte Fälle ruhen zu lassen, um nicht die Existenz vieler Menschen zu ruinieren. "Ich wünsche nämlich, daß man sich allerorten nicht weniger um die Menschen als um die öffentlichen Gelder kümmert" (Epist. 110f.). Weitere Beispiele habe ich angeführt, aber eingeklammert.

### *Vereine und unerwünschte Zusammenrottungen*

Die Verstöße gegen die Ordnung gingen also auf die Rivalitäten innerhalb der Munizipalaristokratie zurück. Man muß aber über diese Kreise hinausreichende politische Unruhen voraussetzen, um das Verbot von Vereinen zu erklären, das Plinius aufgrund der *mandata* per Edikt erlassen hatte. Der in den *mandata* gewählte Terminus *hetaeriae* war nicht klar definiert. Aber ihm haftete der Sinn von Vereinen mit politischen Zielen an. Nun wird kein Verein im Römischen Reich offiziell ein gegen die öffentliche Ordnung gerichtetes Vereinsziel auf seine Fahnen geschrieben haben. Das Verbot mußte sich also dahin auswirken, daß überprüft wurde, ob es sich in einem gegebenen Fall um eine politische Vereinigung handelte.

Dem wollten offenbar die Behörden der freien und verbündeten Stadt Amisos zuvorkommen und reichten deshalb bei Plinius eine Eingabe zur Weiterleitung an den Kaiser ein. Der *libellus* bezog sich auf die dortigen *éranoi*. Das Wort bezeichnet Vereinigungen, die aus den Beiträgen der Mitglieder ein gemeinsames Kapital bildeten, das zum gegenseitigen Nutzen der Beiträger verwendet wurde.

Traian respektiert wiederum die städtische Autonomie: Wenn in Amisos die eigenen Gesetzen, nach denen die Stadt als föderierte leben dürfe, erlaubten, einen *éranus* zu haben, könne man es nicht verhindern, zumal wenn solche Beiträge nicht zu massenhaften und unerlaubten Zusammenkünften, sondern zur Unterstützung von Armen benutzt würden. In den übrigen Städte der Provinz, die römischem Recht unterstünden, seien derartige Einrichtungen zu verbieten. Traian sagt sehr deutlich, was ihm an Vereinen verdächtig erscheint: *turbae et illiciti coetus*. Wie kommt er auf den Verdacht?

Man muß sich vorstellen, daß in den Städten heftige Auseinandersetzungen um die Ämter und Ratsstellen an der Tagesordnung waren. Um Wahlen zu gewinnen und Leute hinter sich zu bringen, konnte man Gesandtschaftsreisen zum Kaiser oder kostspielige Bauprojekte für sich ins Feld führen. Man konnte die Wähler aber auch mit Geschenken für sich einnehmen.

Mancherorts war es üblich, den ganzen Rat und eine nicht unerhebliche Anzahl von Leuten aus dem Volk einzuladen und ihnen ein oder zwei Denare zu schenken, wenn jemand ein privates Fest beging, ein öffentliches Amt antrat oder z.B. ein Bauwerk der Öffentlichkeit übergab. Der Kaiser solle sich äußern, ob und in welchem Umfang er solche Veranstaltungen für statthaft halte. Plinius meinte zwar, man könne diesen Brauch bei feierlichen Anlässen erlauben, fürchtete aber, daß Einladungen von tausend und mehr Leuten das Maß überschritten und unter die Kategorie *dianomai* (Verteilungen) fielen.

Traian bestätigte seine Bedenken: Eine Einladung, die der Zahl nach das Maß überschreite und gewissermaßen körperschaftsweise, nicht einzeln und nach persönlicher Bekanntschaft zu den festlichen Geschenken (*sportulae*) aufrufe, falle unter den Begriff *dianomai*. Nach dem Duktus des Satzes kann man nur weiterdenken: und sei deshalb verboten. Wahrscheinlich enthielten die *mandata* eine entsprechende Bestimmung. Die lateinischen Vokabeln *sportulae* und *per corpora* rücken die "Verteilungen" in die Nähe der Vereine. Befürchtet wurde offenbar, daß

sich reiche Angehörige der Oberschicht das Wohlwollen und die Sympathie ihrer Mitbürger und damit Wähler erkaufen könnten, indem sie die vorhandenen Untergliederungen der städtischen Gesellschaften zur leichteren Durchführung ihrer "Sympathiewerbung" benutzten. Wenn diese Praxis von rivalisierenden Honoratioren geübt wurde, waren schwerwiegende Störungen der Ordnung nicht auszuschließen. Dies ist einer der wenigen Briefe, in denen Traian Ungeduld zeigt und mit seinem Legatus unzufrieden ist: Er soll seinen Verstand benutzen, um Maßnahmen für den dauerhaften Frieden der Provinz zu treffen. Dafür sei er ausgewählt worden (Epist. 116f.).

Schon einige Zeit vorher hatte Plinius von einem verheerenden Brand in Nikomedeia berichtet. Die Menschen hatten untätig zugesehen, und nicht einmal die zum Löschen benötigten Geräte waren vorhanden gewesen. Er schlug deshalb vor, nach dem Vorbild der *collegia fabrum* in der westlichen Reichshälfte einen Verein von 150 Mitgliedern einzurichten, der als Feuerwehr fungieren konnte. Er machte sich anheischig, eine strenge Aufsicht auszuüben, so daß die Konzession nicht mißbraucht werden könne.

Traian reagiert konsterniert. "Wir wollen nicht vergessen, daß diese Provinz und besonders ihre Städte durch derartige Zusammenschlüsse schwer beeinträchtigt worden sind. Gleichgültig, wie wir sie aus welchem Grund auch nennen, es werden daraus in kurzer Zeit *hetaeriae*".

Diese brüske, konzessionslose Ablehnung, wie sie kein anderer Brief enthält, erklärt sich daraus, daß es hier nicht darum geht, sich mit den schon bestehenden Vereinen ins Benehmen zu setzen, sondern von Staats wegen einer Vereinigung eine Konzession zu erteilen, wie es in Italien für Vereine möglich war, deren Ziel im öffentlichen Interesse lag. Das hieß wirklich die Intentionen Traians ins Gegenteil verkehren (Epist. 33f.). Während die kaiserlichen Antworten fast immer leutselig und freundlich im Ton sind, ruft Traian in diesen politischen Fragen mit Ungeduld und unverbindlicher Schärfe seinen Legatus zur Ordnung: Seine Mission ist eindeutig und klar formuliert. Wie kann er da in der Frage der *dianomai* (117) zweifeln, was er zu tun hat, wie kann er obendrein vorschlagen, von sich aus ein *collegium* zu gründen und ihm eine Lizenz zu erteilen (34)?

### *Zusammenfassung*

Legt man sich die Frage vor, ob wir in dieser Korrespondenz eher die spezifischen Auffassungen Traians und seiner Zeit greifen können, oder ob wir es mit strukturellen Problemen der römischen Herrschaftsausübung zu tun haben, so neigt sich die Waage ganz entschieden der zweiten Möglichkeit zu. Wie sich gezeigt hat, resultierten die Mißstände aus einer mangelnden Kommunalaufsicht der Vorgänger und aus den Rivalitäten der Munizipalaristokratie. Auf deren willige Bereitschaft, die Ämter und Liturgien zu übernehmen, rekurrten aber die Römer allenthalben. Das entsprach nicht nur ihrer Vorliebe, aristokratisch regierte Gemeinwesen wie ihr

eigenes zum Partner zu haben, es hätte auch gar keine andere Möglichkeit gegeben. Am allerwenigsten lag die Beschneidung der städtischen Autonomie in ihrem Interesse.

Im Sinne der griechischen Honoratioren wäre es das Vernünftigste gewesen, nicht nur ihre Stadtverwaltung in Ordnung zu halten, sondern vor allem den Statthalter möglichst wenig in ihre Konflikte zu involvieren. Genau dieses rät Plutarch seinen Landsleuten. Wer ein Amt antritt, soll bedenken, daß er seinerseits einen Herrn über sich hat (*archómenos árcheis*) und nicht mehr in der Zeit des Perikles lebt, der über freie Athener herrschte. Der Vaterstadt nützt es, wenn es ihm gelingt, sich einen der mächtigen Römer zum Freund zu machen. Aber man darf nicht, wenn das Bein gefesselt ist, sich auch noch den Hals zuschnüren lassen, indem man dem Statthalter ohne Not jede große oder kleine Angelegenheit zur Entscheidung vorlegt (Anm. 8).

Ein kluger Rat; aber die traditionelle Praxis griechischer Politik verhinderte seine Befolgung. Herrschaft über eine Stadt war immer in der Form ausgeübt worden, daß die jeweilige auswärtige Großmacht mittelbar ihren Einfluß zur Geltung brachte, indem sie sich auf eine der rivalisierenden Parteien in der Stadt stützte. Ein Wechsel der außenpolitischen Allianz war deshalb in der Regel mit einem Umsturz im Innern (*stásis*) Hand in Hand gegangen. Das galt für die Perser, Athener und Spartaner nicht weniger als später für die hellenistischen Großmächte und die Römer. Grundsätzlich anders wurde die Situation, als die Römer als einzige Großmacht übrig blieben und die Möglichkeit verschiedener außenpolitischer Optionen entfiel. Die Parteikämpfe gingen aber weiter, und sowohl die Gruppe, die an der Macht war, wie die, die dorthin gelangen wollte, versuchte, die römische Administration für ihre Belange einzuspannen.

Hinzu kam auf der römischen Seite die eher dilettantisch betriebene Provinzialverwaltung. In den mit Freigelassenen, ab dem 2. Jh. auch mit Rittern besetzten kaiserlichen Kanzleien entwickelte sich allmählich eine kompetente Bürokratie. Die Herren der Senatsaristokratie aber kannten keine spezielle Ausbildung für die administrative Tätigkeit. Ein vornehmer Mann verfügte über die übliche rhetorische Bildung, und er lernte im Verlauf seiner Tätigkeit, was er brauchte. Aber wenn er sich halbwegs eingearbeitet hatte, z.B. gemerkt hatte, wie ihn die städtischen Honoratioren für ihre konkurrierenden Belange zu instrumentalisieren verstanden, wurde er abberufen. Das war nicht zu ändern, und sollte auch nicht geändert werden.

Auch vom Kaiser selbst ist kein Eingreifen, das diese Strukturen grundsätzlich verändert hätte, zu erwarten. Er reagierte auf die Probleme, die an ihn herangetragen wurden. Zu mehr hatte er gar keine Zeit. Für ein grundsätzliches Umdenken fehlte vor allem die Notwendigkeit. Die römische Herrschaft war nirgends grundsätzlich gefährdet. Es konnte alles so weitergehen wie bisher.

Der Umstand, daß wir nur diese Korrespondenz besitzen, verführt leicht dazu, die Pliniusmission für etwas zu halten, was aus Rahmen fiel. Das wäre ein Mißverständnis. M.E. resultierte der Provinztausch nicht aus den schlimmen

Zuständen hinten in der Türkei, sondern aus strategischen Erwägungen, denn Traian bereitete damals den Partherkrieg vor. Die Rivalitäten unter den Honoratioren können in anderen Teilen der griechischen Welt nicht grundsätzlich anders ausgesehen haben. Vor und nach Plinius wird es eine Kommunalaufsicht gegeben haben, die nicht entscheidend durchgriff, weil sie nur in Abhängigkeit von den lokalen Behörden durchgeführt werden konnte. Die Einschränkung der Vereine, für die Traian sich so nachdrücklich einsetzte, war nicht von Dauer, als später der eiserne Besen in die Ecke gestellt wurde. Zahlreiche Kaiserkonstitutionen versuchten, immer wieder, und das heißt vergeblich, das Vereinswesen einzudämmen. Genauso verhält es sich mit den *dianomaí*. Sie waren für die Sozialordnung und den sozialen Frieden unverzichtbar und sind sowohl vor wie nach Traian zahlreich in den Inschriften bezeugt.

Für Traians persönliche Auffassung können am ehesten die Reskripte herangezogen werden, in denen er das seiner Entscheidung zugrunde liegende Motiv benennt: Das in einer bestimmten Stadt geltende Recht darf nicht zum Nachteil von Privatleuten außer Kraft gesetzt werden (109). Rückwirkende Maßnahmen würden die Rechtssicherheit gefährden und die Menschen in Verwirrung stürzen (115). Ratsherren gegen ihren Willen zur Aufnahme von Geldern zu zwingen, entspricht nicht dem Rechtsempfinden der Epoche (55). Traian galt der Antike und noch dem Mittelalter als besonders gerechter Herrscher (*iustissimus princeps*).

*Probe aufs Exempel: die Prozesse gegen die Christen (96f.)*

Bei Plinius wurden Personen als Christen (*tamquam Christiani*) angezeigt. Der Statthalter verhörte sie und ließ Geständige, nachdem er ihnen dreimal unter Androhung der Todesstrafe die Möglichkeit zur Umkehr angeboten hatte, hinrichten. Römische Bürger wurden zur Überstellung nach Rom vorgemerkt. Die Situation komplizierte sich durch eine schriftliche anonyme Anzeige mit vielen Namen. Wer im Verhör bestritt, Christ zu sein oder es je gewesen zu sein, erhielt Gelegenheit, dies durch ein Opfer vor den Götterbildern und die Verfluchung Christi zu beweisen, und wurde freigelassen. Die Angehörigen einer dritten Gruppe gaben zu, früher einmal Christen gewesen zu sein, machten aber durch ein Opfer glaubhaft, es zum Zeitpunkt des Prozessen nicht mehr zu sein.

Mit diesen Apostaten begannen die Schwierigkeiten, von denen der berühmte Christenbrief zeugt. Er steht völlig für sich, denn er ist mehr als doppelt so lang als die ohnehin sehr elaborierten Baubriefe, und nirgends hat Plinius sich intensiver um einen Fall bemüht. Er fand heraus, daß die Christen sich an bestimmten Tagen am frühen Morgen versammelten, um Christus als ihrem Gott (*Christo quasi deo*) Hymnen zu singen. Er gab ihnen sogar Gelegenheit, im Verhör aus ihrem Katechismus zu zitieren, nach dem sie zu sittlich einwandfreiem Tun verpflichtet waren. Im Gegensatz zu seinem "Vorwissen" gelangte Plinius also zu der Überzeugung, daß die Christen keine kriminelle, sondern eine religiöse Vereinigung

waren. Dies hielt er für so wichtig, daß er es in allen Einzelheiten dem Kaiser mitteilte.

Einleitend stellt er seiner Anfrage eine ausführliche Devotionsformel voraus, wie er es auch sonst tut, wenn er befürchtet, den Vorstellungen des Kaisers von Disziplin und Ordnung zuwider zu handeln (31. 56). Traian soll ihn in seiner Unwissenheit lenken. Was ist eigentlich der Strafgrund (*quid puniri soleat*)? Das Christsein als solches (*nomen Christianum*) oder die Verbrechen, die damit verbunden sind (*flagitia cohaerentia nomini*); wie weit müssen solche Verbrechen vor Gericht untersucht, d.h. nachgewiesen werden (*quatenus quaeri soleat*)? Der Hintergrund ist, wenn jemand Ritualmord und Inzest begangen hat, bleibt das strafwürdig, auch wenn der Betreffende aufhört, Christ zu sein. Da Plinius jedoch nichts anderes als einen verschrobenen, maßlosen Aberglauben (*superstitionem pravam, immodicam*) hat feststellen können, plädiert er dafür, den Apostaten den Rückweg in die Gesellschaft zu eröffnen.

Das Reskript billigt seine differenzierte Vorgehensweise, denn es lasse sich keine Norm festsetzen, die alle Fälle abdecke. Einerseits verfügt Traian, es solle (staatlicherseits) nicht nach den Christen gefahndet werden (*conquirendi non sunt*), andererseits bestätigt er die grundsätzliche Kriminalisierung des *nomen Christianum*: Auf das Bekenntnis zum Christentum steht die Todesstrafe. Den Apostaten soll jedoch für die Vergangenheit Verzeihung gewährt werden. Ausdrücklich tadelt der Princeps Plinius dafür, anonyme Anzeigen entgegengenommen zu haben, denn das sei ein schlechtes Beispiel und passe nicht in die Zeit (Anm. 9).

Die nach den Erkenntnissen des Gerichtsherrn eigentlich anstehende grundsätzliche Überprüfung, warum denn das Bekenntnis zum Christentum mit dem Tode bestraft wurde, erfolgte aber nicht. Das ist genau das Problem, mit dem uns die Briefe im ganzen konfrontieren. Die römische Herrschaft und ihre Grundsätze in Frage zu stellen, kam niemandem in den Sinn. Im vorgegebenen Rahmen bemühte man sich um größtmögliche Gerechtigkeit.

Der Vortrag ist eine für den Anlaß adaptierte Fassung eines Aufsatzes, der in der GWU erscheinen wird.

### **Literatur**

*Die Begründung des Prinzipats durch Augustus*

J. BLEICKEN: Augustus, 1998/2000

P. ZANKER: Augustus und die Macht der Bilder, 1987 **XIII**

*Das römische Reich in der Hohen Kaiserzeit*

Th. MOMMSEN: Römische Geschichte, Bd. 5, 1885, <sup>11</sup>1933

M. ROSTOVITZ: Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich, 2 Bde. o.J. (1931) (*beides Klassiker, die nach wie vor lesenswert sind*)

G. ALFÖLDY: Römische Sozialgeschichte, <sup>3</sup>1984

F. AUSBÜTTEL: Die Verwaltung des römischen Kaiserreiches, 1998 (aktuell, die gesamte Kaiserzeit als Kontinuum behandelt)

- H. BOTERMANN: Wie aus Galliern Römer wurden, 2005  
 K. CHRIST: Die römische Kaiserzeit, Beck Wissen, 2001 (aktuell, knapp, präzise)  
 J. BLEICKEN: Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, 2 Bde., UTB 838/9, 1978, 4. Aufl. 1995  
 W. DAHLHEIM: An der Wiege Europas: städtische Freiheit im antiken Rom, Fischer Taschenbuch, 2000 (originell, griffig)  
 A. HEUSS: Römische Geschichte, <sup>6</sup>1998 (mit ausführlichem aktuellen Forschungsbericht)  
 F. JACQUES, J. SCHEID: Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit I 1998 (*die nach meinem Urteil zur Zeit beste Darstellung*)  
 F. KOLB: Die Stadt im Altertum, 1984  
 F. MILLAR: The Emperor in the Roman World, 1977  
 F. VITTINGHOFF (Hg.): Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit. In: W. FISCHER u.a. (Hgg.): Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1., 1990  
 C. WELLS: Das Römische Reich, DTV-Geschichte der Antike, 1985

### Anmerkungen

1. Zu den spanischen Munizipien Salpensa und Malaca s. CIL II 1963=ILS 6088 und CIL II 1964=ILS 6089; auszugsweise übersetzt in: Historische Inschriften zur römischen Kaiserzeit. Von Augustus bis Konstantin, übers. von H. FREIS, WBG 1984, Nr. 59f.; zur 1981 auf sechs Bronzetafeln entdeckten *Lex Imitana* s. AE 1986,333. J. GONZALES: The Lex Imitana: a Copy of the Flavian Municipal Law. In: Journal of Roman Studies 76, 1986, 147-243.; zur Provinz *Gallia Narbonensis*: BOTERMANN 119-153 und 256-273.

2. Zwei Ehrendekrete aus Prusias ad Hypium. IK Prusias ad Hypium (1985) Nr. 6 und 19

Zum guten Glück!

Den guten und edlen Patritoten,  
 für das kommende Jahr zum Ersten Archon  
 und Priester des Olympischen Zeus designiert,  
 der zweimal Agnothet war, der Agoranom war und  
 in Zeiten eines außergewöhnlichen Getreidemangels  
 die Rettung der Bürger höher wertete als die  
 Verausgabe von Geldmitteln.....  
 den M(arcus) Domitius Kandidus  
 (ehrten) die für das kommende Jahr gewählten  
 Phylarchen

Zum guten Glück!

Die Phylen Germaniké und Sabiniané  
 ehrten den P(ublius) Domitius Iulianus,  
 zweimaligen Zensor, zweimaligen Ersten Archon,  
 zweimaligen Gesandten, Sebastophantes, Agoranom, Dekaprotos, Sekretär, Angehörigen des Provinziallandtages  
 auf Lebenszeit, der als Geschenk Wasser in die Stadt  
 leiten ließ, und weil er in der Notzeit  
 Brot, Wein Öl und Geld  
 an die Bürger verteilte, und zwar  
 als einziger; den Ernährer und Wohltäter  
 und Basileus

F. QUAB: Die Honoratiorenschicht in den Städten des griechischen Ostens, 1993. H. BOTERMANN: König Apollonius und seine Vorbilder, GWU 11, 1999, 678-688. J. NOLLÉ: Frauen wie Omphale? Überlegungen zu ‚politischen‘ Ämtern von Frauen im kaiserzeitlichen Kleinasien, in: M.H. DETTENHOER (Hg.): Reine Männersache?, 1994, 229-259. Während die Inschriften die Freigebigkeit der Honoratioren preisen, zeigt die Verleihung der Immunität an Philosophen, Lehrer und Ärzte, daß Ämter und Liturgien keineswegs nur freiwillig übernommen wurden: W. AREND (Hg.): Geschichte in Quellen I: Altertum, <sup>2</sup>1975, Nr. 649.

3. Zur Bürgerrechtsverleihung ehrenhalber s. Plin. Epist. 10, 5-7 und die Privilegierung eines Berberfürsten, mit ausführlicher Begründung und Einblick in das *Procedere* (Tafel von Banasa, 166/167 n. Chr. FREIS Nr. 107).

Ein Aufsteiger und somit Kollege des Plinius: Vor der "Celsus-Bibliothek" in Ephesos ist auf den Sockeln zweier Reiterstandbilder der *cursus honorum* des ersten römischen Konsuls, der aus der Provinz Asia stammte angebracht (in griechischer und lateinischer Sprache)

IK Ephesos VII 2, 5103; an der vorderen Schmalseite:

Ti(berio) Iulio Ti(beri) f(ilio) Cor(nelia) Celso / Polemaeano, co(n)suli, / proco(n)suli Asiae, Ti(berius) Iulius / Aquila co(n)sul fecit

Dem Tiberius Iulius Celsus Polemaeanus, Sohn des Tiberius, aus der Tribus Cornelia, Konsul, Prokonsul von Asia, hat Tiberius Aquila, Konsul, (dies) gemacht

Der vollständige *cursus* befindet sich an der Längsseite.

Der erste römische Bürger aus dieser Familie muß Kaiser Tiberius sein Bürgerrecht verdankt haben. In der Regel dauerte der Aufstieg in den *ordo senatorius* - über Stationen im ritterlichen Offiziersdienst - drei Generationen. Vgl. H. HALFMANN: Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jh. n. Chr., 1979. Alföldy S. 130ff., "Die Stände-Schichten-Struktur und ihre Auswirkungen.

4. Die Romrede des Aelius Aristides, herausgegeben, übersetzt und mit Erläuterungen versehen von R. KLEIN, Darmstadt 1983. Auszug in: AREND Nr. 653: "Preis des römischen Weltreiches".

5. Caius Plinius Caecilius Secundus (geb. 61/62 n. Chr.), zur Unterscheidung von seinem Onkel, dem Flottenkommandanten und Verfasser der *Naturalis historia*, der jüngere Plinius genannt, entstammte der Munizipalaristokratie von Comum und machte als *homo novus* eine glänzende Karriere. Unter Domitian, wurde er Praetor (wohl 93 n. Chr.) und Verwalter der (kaiserlichen) Militärkasse, unter Nerva Verwalter der (senatorischen) Staatskasse. Am 1. September 100 n. Chr. hielt Plinius bei Antritt des Konsulats den berühmten Panegyricus, eine Lobrede auf die durch Nerva und Traian eingeleitete neue Ära. Da seine Briefe abrupt abbrechen, nimmt man an, daß er in der Provinz verstorben ist.

Über die Laufbahn des Plinius gibt die Inschrift CIL V 5262 Auskunft; Text und Übersetzung in:

Römische Inschriften, lat./deutsch, ausgewählt, übersetzt, kommentiert und mit einer Einführung in die lateinische Epigraphik herausgegeben von L. SCHUMACHER, 1988, Nr. 101. K. STROBEL:

Laufbahn und Vermächtnis des jüngeren Plinius. In: Beiträge zur Geschichte (Bamberger Hochschulschriften) 9, 1983, 37ff.

Die Briefe liegen in den zweisprachigen Ausgabe von H. KASTEN (Sammlung Tusculum) und M. GIEBEL (Reclam, 10. Buch) vor. Kommentare: A.N. SHERWIN-WHITE: Pliny's Letters, 1966 und W. WILLIAMS: Pliny (Epistels X), 1990.

Besprochen werden folgende Briefe: Der Kaiser und die *salus publica*; Fürbitte und Gelübde für das Wohl des Kaisers: 17a und b, 18; 52f., 100-103/ Findelkinder: 65f./ Dislozierung der Truppen: 21f. 27f. / *Cursus publicus* und *diplomata*: 45f., 77f. / Öffentliche Bauvorhaben: 23f., 37f., 39f., 90f., 98f.; 41f., 61f./ Wahrung der städtischen Autonomie: 108f./ Die Privilegien der Kolonie Apameia: 47f./ Zur Frage, ob man den Ratsherren gegen ihren Willen Darlehen aufnötigen kann: 54f./ Geschenke aus der Stadtkasse: 110f./ (ausgelassen: Versuche der Honoratioren, ihre Gegner durch das statthalterliche Gericht zu Fall zu bringen: 58-60, 81f./ Besetzung des Stadtrats: 79f.112f.) / Vereine, Verteilungen (*Dianomai*) und soziale Unruhen: 92f. 116f. 33f./ Die Prozesse gegen Christen: 96f.

6. D. LIEBS: Römisches Recht, UTB 465, 1975, 41993.

7. Die von einem Statthalter der Provinz Galatia für die *Via Sebaste*, auf der der Apostel Paulus reiste, getroffene bilingue Anordnung s. in Übersetzung bei FREIS Nr. 30.

8. Plutarch, *Praecepta gerendae rei publicae*, 17ff.

9. F. VITTINGHOFF: "Christianus sum", Historia 33, 1984, 331ff. J. MOLTHAGEN: Die ersten Konflikte der Christen in der griechisch-römischen Welt, Historia 40, 1991, 42ff. J. MOLTHAGEN: "Cognitionibus de Christianis interfui numquam". Das Nichtwissen des Plinius und die Anfänge der Christenprozesse, ZThG 9/2004, 112ff.